



Gemeinde Lohfelden – Dr. Walter-Lübcke-Platz 1 – 34253 Lohfelden
Telefon: 0561-51102-0 – E-Mail: gemeinde@lohfelden.de

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung nach § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV für Spenden

Wenn Sie die Gemeinde Lohfelden mit Einzelspenden bis zu 300 Euro innerhalb eines Kalenderjahres unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es genügt, wenn Sie Ihrem Finanzamt mit Ihrer Steuererklärung dieses Dokument zusammen mit einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, oder einem Bareinzahlungsbeleg vorlegen.

Nur für darüber hinaus gehende Zuwendungen ist von der Gemeinde Lohfelden eine ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck als Nachweis erforderlich. Diese stellen wir Ihnen bei Bedarf gerne aus.

-- ✂ ----- ✂ ----- ✂ -----

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt Vereinfachter Spendennachweis

Bei Zuwendungen bis zu 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug / Bareinzahlungsbeleg als Zuwendungsbestätigung zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger: Gemeinde Lohfelden, Lange Straße 20, 34253 Lohfelden
Bankverbindung: Kasseler Sparkasse: IBAN: DE34 5205 0353 0002 0830 83 BIC: HELADEF1KAS
Art der Zuwendung: Spende

Zeitpunkt der Zuwendung: ____ . ____ . ____ lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Höhe der Zuwendung: _____, _____ EUR lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Die Gemeinde Lohfelden ist berechtigt für Geldzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische Dienststellen, Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Gemeinde Lohfelden Dr. Walter-Lübcke-Platz 1, 34253 Lohfelden, Telefon: 0561-51102-0, E-Mail:
gemeinde@lohfelden.de
Bankverbindung: IBAN: DE34 5205 0353 0002 0830 83 BIC: HELADEF1KAS Kasseler Sparkasse



Gemeinde Lohfelden – Dr. Walter-Lübcke-Platz 1 – 34253 Lohfelden
Telefon: 0561-51102-0 – E-Mail: gemeinde@lohfelden.de